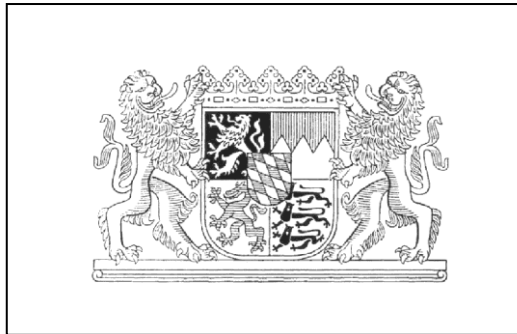


Amtsgericht Fürstenfeldbruck



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

2025

Beschluss des Präsidiums des AG Fürstenfeldbruck

vom

A.

Allgemeine Bestimmungen

I.

Jeder Richter erledigt die sachlich in sein Aufgabengebiet fallenden Rechtshilfeersuchen, soweit die Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung vorsieht. In das Aufgabengebiet eines jeden Richters fallen auch die mit seinem Aufgabengebiet verwandten richterlichen Aufgaben, soweit die Geschäftsverteilung keine abweichenden Bestimmungen trifft. Als solche Aufgaben sind u.a. anzusehen bei

1. den Strafsachen alle Verfahren, die auf Vorlage einer Verwaltungsbehörde oder durch Antrag der Betroffenen in die Entscheidung des Strafrichters gestellt sind;
2. den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Aufgebotsverfahren, das Beweissicherungsverfahren, Entscheidungen über Erinnerungen nach § 56 RVG, und die in keine andere Geschäftsaufgabe fallende Rechts- und Amtshilfe sowie Entscheidungen über Rechtsbehelfe in 50 H-Verfahren
3. der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen die richterlichen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens über die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO, die Anordnung der Durchsuchung der Wohnung nach § 758a ZPO und § 287 Abs. 4 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung und Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 AO;
4. den Nachlasssachen das Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz und die Nachlassauseinandersetzungen nach §§ 363ff FamFG;
5. den Grundbuchsachen die richterlichen Aufgaben nach der 40. DV zum Umstellungsgesetz, der Vorsitz des Einigungsamtes für Altenteilsansprüche, richterliche Aufgaben im Güterrechtsregister und nach dem Bundesbaugesetz. Dem Richter in Grundbuchsachen ist auch die Ausstellung von Unschädlichkeitsfeststellungen übertragen.

II.

1.

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben richtet, bestimmt sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Antragsgegners, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen, bei Doppelnamen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Namensteils. Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie al, auf dem, auf der, auf die, d', de, del, dell', del la, della, di, du, el la, le tel, dem, ten, van, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zur, zu und ähnliche bleiben dabei außer Betracht. Dies gilt nicht bei zusammengefügter Schreibweise.

Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben regeln sollte, ist bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen der Name des ältesten, in Jugendgerichts- und Jugendschutzsachen der Name des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Verteilung maßgebend. Lässt sich die Zuständigkeit bei Eingang der Sache danach nicht bestimmen, so ist dafür der Familienname des nach dem Alphabet ersten Beschuldigten oder Betroffenen maßgebend. Im objektiven Verfahren richtet sich die Zuständigkeit stets nach dem Familiennamen des nach dem Alphabet ersten Beteiligten.

Die Verfahren in Familien-, Zivil-, Zwangsvollstreckungs-, Betreuungs- bzw. Unterbringungs- und Strafsachen sowie - soweit auf mehrere Richtergeschäftsaufgaben verteilt – gesondert in WEG-Sachen werden vorbehaltlich einer anderen Bestimmung im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium für die jeweilige Geschäftsaufgabe festgelegten Zählmethode oder Zahl, die sich unmittelbar aus dem Text dieser Geschäftsverteilung oder den angefügten Anlagen ergibt, zugewiesen.

Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Reihenfolge des Vorjahres jeweils fortgesetzt.

Die Zuweisung erfolgt pro Tag zunächst für die Neueingänge auf Papier oder per Telefax. Anschließend werden die an dem jeweiligen Tag elektronisch eingegangenen Neuverfahren in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs zugewiesen.

2.

Die bei Eingang einer Angelegenheit begründete Zuständigkeit wird durch spätere Veränderungen nicht berührt, gleichgültig, ob diese rechtlicher oder tatsächlicher Art sind, und gleichgültig, ob sie die Zahl, die Namen, das Alter usw. der Beteiligten betreffen.

Für abgetrennte Verfahrensteile, bei Zurückweisung oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Fürstenfeldbruck ist die ursprünglich damit befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Gleiches gilt für Vollstreckungs-, Zwangsgeld- und Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen.

3.

In Zivilverfahren werden selbstständige H- und AR-Verfahren sowie - soweit auf mehrere Geschäftsaufgaben verteilt - auch WEG-Verfahren, in Familienverfahren AR-Verfahren, in Zwangsvollstreckungsverfahren die Entscheidungen nach § 802g ZPO bzw. § 284 Abs. 8 AO, nach § 758a ZPO, § 766 ZPO und nach § 334 Abs. 1 AO sowie Erinnerungen gegen die Entscheidung des Vollstreckungsrechtspflegers in einem jeweils gesonderten Turnus zugewiesen.

4.

Für die Registrierung gilt folgendes:

4.1

Die Eingänge eines Tages werden am folgenden Arbeitstag in getrennte Stapel nach C ohne WEG, C mit WEG bzw. F-Sachen, H- und AR-Verfahren, Anträgen nach § 802g ZPO, nach § 758a ZPO, nach § 336 Abs. 1 AO, Erinnerungen nach § 766 ZPO und Erinnerungen gegen die Entscheidung des Vollstreckungsrechtspflegers aufgeteilt und dann in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners nach den Grundsätzen von II.1., bei Eingängen mit gleichen Anfangs- und Folgebuchstaben nach allen diesen folgenden Buchstaben erfasst. Bei Eingängen mit mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist der dort erstgenannte Name entscheidend.

Der Name des Klägers oder Antragstellers ist entscheidend, wenn mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner eingehen.

Es ist jedoch der Streitwert, bei unbezifferten Anträgen der vorläufige Streitwert nach § 25 GKG, in numerischer Reihenfolge entscheidend, wenn mehrere Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner eingehen.

4.2

Die Verfahren werden nach dieser Reihenfolge den Referaten zugewiesen in der ständigen Folge der Ziffern 1-0.

4.3

Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen und Arreste sowie Klageschriften, in denen gleichzeitig ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt wird, sind sofort zu erfassen und werden dem Richterreferat mit der beim Eingang des Antrages nächst offenen Registernummer zugewiesen. Das gleiche gilt für Anträge auf Erlass einstweiliger oder vorläufiger Anordnungen in Familiensachen, sofern das Hauptsacheverfahren noch nicht anderweitig anhängig ist.

4.4

Hauptsacheklagen mit sachlichem Bezug zu Verfahren über die Anordnung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes bzw. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes mit sachlichem Bezug auf eine anhängige Hauptsacheklage sind unter Anrechnung auf den Turnus direkt der Geschäftsaufgabe zuzuweisen, in der schon eines der genannten Bezugsverfahren anhängig ist.

5.

Strafsachen (Verteilung im Turnus)

In der Geschäftsstelle der Jugendstrafabteilung und der Erwachsenenstrafabteilung werden die Neuzugänge geordnet und danach verteilt wie folgt:

5.1

Die Verfahren werden an dem dem Eingang folgenden Arbeitstag zuerst nach Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft (oder der Verwaltungsbehörde) und das durch die Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen gekennzeichnet werden, nämlich

- Ls für Sachen des Schöffengerichts
- Cs für Strafbefehlssachen
- Ds für Sachen des Strafrichters bzw. Jugendrichters
- OWi für Anträge von Anordnung von Erzwingungshaft
- OWi für restliche Bußgeldsachen
- BewÜberwR für die Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht
- Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gegeben ist.
- Bs für Privatklegesachen

Für jede dieser Sachgruppen findet, sofern sie nicht ausschließlich einer Richtergerichtsaufgabe zugeordnet ist, ein eigener Turnus statt.

5.2

Sodann werden innerhalb eines jeden Stapels die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichem Eingangsstempel zusätzlich nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Innerhalb der Stapel „OWi für Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Erzwingungshaft“ und „OWi für restliche Bußgeldsachen“ tritt, soweit ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht vergeben ist, an dessen Stelle das der Verwaltungsbehörde, wobei die Verfahren bei gleichem Eingangsstempel nach den letzten beiden Ziffern dieses Aktenzeichens (ohne Jahrgangszeichen und ohne Kassenzeichen) in aufsteigender Reihenfolge geordnet werden.

5.3

Soweit bei Eingang kein Aktenzeichen vorhanden ist, erfolgt die Registrierung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten unter Beachtung der Grundsätze von Ziff. II 1, bei Eingängen mit gleichen Anfangs- und Folgebuchstaben nach allen diesen folgenden Buchstaben. Bei Eingängen mit mehreren Beschuldigten ist der dort erstgenannte Name entscheidend.

5.4

Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils auf die Richtergerichtsaufgaben nach der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Nummer, verteilt.

5.5

Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufes darf erst begonnen werden, wenn die vorausgehende Turnusverteilung abgeschlossen ist. Der Zeitpunkt des Abschlusses wird vermerkt.

6.

Für Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren, Familiensachen und Jugendstraf- bzw. Jugendschöffenv Verfahren sowie Jugendordnungswidrigkeitenverfahren gelten die unter Ziff. I, II 1-3 niedergelegten Grundsätze mit folgender Maßgabe:

6.1

Ist ein Jugendstrafverfahren bereits anhängig, das dieselben Angeschuldigten betrifft, ist stets die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, bei der bereits das vorherige anhängig ist. Dieses gilt nicht, wenn das neu eingehende Verfahren weitere Angeschuldigte betrifft, und auch dann nicht, wenn eine Cs oder Ds-Sache anhängig ist und das neu eingehende Verfahren eine Ls-Sache ist. Als anhängig gelten nur Verfahren mit offener Zählkarte.

6.2

Ist ein Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren bereits anhängig, das denselben Betroffenen betrifft, so ist für das neu eingehende Verfahren stets die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Ziffer 6.3 unter d) gilt entsprechend.

War in dem laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr ein Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren bereits anhängig, das denselben Betroffenen betrifft, so ist für das neu eingehende Verfahren stets die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die für das letzte erledigte Verfahren zuständig war.

6.3

Ist eine Familiensache bereits anhängig, die denselben Betroffenenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, so ist für das neu eingehende Verfahren aus diesem Personenkreis stets die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

War in dem laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr eine Familiensache bereits anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, so ist für das neu eingehende Verfahren aus diesem Personenkreis stets die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die für das letzte erledigte Verfahren zuständig war.

Als anhängig im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Verfahren mit einer noch offenen Zählkarte.

a)

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen den Namen geändert haben. Dies gilt auch bei Parteiänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs.

Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. Im Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

b)

Eine Zuständigkeit nach Nr. 6.2 wird auch durch ein noch nicht endgültig abgeschlossenes Überprüfungsverfahren (§ 1696 Abs. 3 BGB) begründet.

c)

Des Weiteren wird eine Zuständigkeit nach Nr. 6.2 durch ein von Amts wegen gemäß § 50 I Nr. 2 VersAusglG wieder aufzunehmendes Verfahren zum Versorgungsausgleich begründet.

d)

Besteht die zuständigkeitsbegründende Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, ist die bei ihrer Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.

e)

Keine Zuständigkeit nach Nr. 6.2 begründen Anordnungen einer Ergänzungspflegschaft (§§ 1909, 1693 BGB) sowie Verfahren gem. § 12 IntFamRVG und Rechtshilfeersuchen.

6.4

Soweit ein Verfahren nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 einer Richtergeschäftsaufgabe zuzuteilen ist, die nach dem Turnus an sich nicht zuständig wäre, gilt folgendes:

6.4.1

Wird bereits bei Eingang des Verfahrens zweifelsfrei festgestellt, dass eine bestimmte Richtergeschäftsaufgabe nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 zuständig ist, so wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus direkt für die nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 zuständige Richtergeschäftsaufgabe eingetragen.

6.4.2

Ist keine zweifelsfreie Feststellung möglich, ob für ein neu eingegangenes Verfahren eine bestimmte Richtergeschäftsaufgabe nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 zuständig ist und kann auch keine sofortige Klärung durch die beteiligten Referatsrichter herbeigeführt werden, so wird das eingehende Verfahren zunächst für die Richtergeschäftsaufgabe eingetragen, die nach dem Turnus zuständig ist. Ergibt sich dann, dass für das Verfahren eine Zuständigkeit einer anderen Richtergeschäftsaufgabe nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 begründet ist, ist das Verfahren unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben.

6.4.3

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Eintragung eines Verfahrens die Zuständigkeit einer bestimmten Richtergeschäftsaufgabe nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 versehentlich nicht beachtet wurde.

6.5

Wird ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren, für das die Zählkarte bereits abgetragen war, wieder aufgenommen, nachdem ein neues Verfahren, das denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, bereits für eine andere Richtergeschäftsaufgabe eingetragen wurde (weil die Zählkarte bereits in dem zweiten Kalenderjahr vor Eingang des neuen Verfahrens oder früher abgetragen worden war), so ist die Richtergeschäftsaufgabe, die für das neue Verfahren zuständig ist, auch für das wieder aufgenommene Verfahren zuständig. In diesem Fall ist das wieder aufgenommene Verfahren unverzüglich an die für das neue Verfahren zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben, ohne dass ein Ausgleich zwischen abgebender und übernehmender Geschäftsaufgabe erfolgt.

6.6

Ergibt sich, dass ein Verfahren irrtümlich nach Nr. 6.1, 6.2 bzw. 6.3 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur (erneuten) Verteilung im Turnus der Eingangsstelle zuzuleiten.

7.

Abgaben innerhalb einer Abteilung führen dazu, dass derjenige, der ein Verfahren übernimmt, dieses Verfahren als Anrechnung auf den Turnus erhält; der ein Verfahren abgibt, einen Malus in Bezug auf einen Turnus erhält.

III.

1.

Die bei der Auswahl und Berufung von Schöffen jeder Art notwendigen Entscheidungen trifft, soweit das Gesetz oder die Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt, der Schöffengerichtspräsident bzw. der Jugendschöffengerichtspräsident.

2.1

Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifel über seinen Ausschluss kraft Gesetzes entscheidet der Richter des Amtsgerichts, dessen Geschäftsaufgabe der des abgelehnten Richters im Geschäftsverteilungsplan unmittelbar folgt, bei dessen Verhinderung wiederum der nächstfolgende usw. Der erste in der Geschäftsverteilung benannte Richter gilt als der auf den letztgenannten Folgende.

Der ständige Vertreter bzw. 1. Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch nur dann zur Entscheidung über die Ablehnung berufen, wenn alle anderen Richter abgelehnt sind oder sich selbst für befangen halten.

Der im Geschäftsgebäude Fürstenfelder Straße residierende Richter für Betreuungssachen (derzeit Ri'inAG Morlin) ist wegen der räumlichen Entfernung zum Hauptgebäude an der Stadelbergerstraße von dieser Regelung ausgenommen und nur zuständig, wenn sämtliche anderen Richter ausgeschlossen sind.

Der einmal mit einem Ablehnungsgesuch befasste Richter bleibt für die Entscheidung zuständig, auch wenn der seine Zuständigkeit begründende Verhinderungsfall nicht mehr besteht

2.2

Wird in einem Verfahren die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit oder seiner Selbstablehnung für begründet erklärt oder ist er kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, so ist für diese Verfahren einschließlich etwa verbundener Sachen sein geschäftsplanmäßiger Vertreter bis zur endgültigen Erledigung zuständig.

Im Falle der für begründet erklärten Ablehnung oder des Ausschlusses kraft Gesetzes wird das entsprechende Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus an die Richtergeschäftsaufgabe des Vertreters abgegeben und dort weitergeführt. Der übernehmende Richter zeigt die Übernahme dem Turnus an. Der ausgeschlossene Richter erhält für den nächsten Turnus ab Eingang der Übernahmeanzeige ein entsprechendes weiteres Verfahren zugeteilt.

Allerdings verbleibt ohne Anrechnung auf den Turnus das Verfahren im Referat des abgelehnten Richters, wenn das Verfahren eine fachfremde Registerbezeichnung erhalten würde.

In den Familienabteilungen gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass der dann zuständige geschäftsplanmäßige Vertreter auch für alle Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b II 1 GVG betreffen, bis zur endgültigen Erledigung zuständig ist.

3.

Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG, die nach Aufhebung gemäß §§ 354 Abs. 2 StPO, 210 Abs. 3 StPO und 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden, werden vom Vertreter des Richters behandelt, dessen Entscheidung aufgehoben wurde. Ist dieser Richter mittlerweile durch Änderung der Geschäftsverteilung aus seinem ursprünglichen Referat ausgeschieden, so ist sein Referatsnachfolger für die Bearbeitung zuständig. War die aufgehobene Entscheidung von dem Vertreter des an sich zuständigen Richters erlassen, so ist dieser nun zuständig, falls er nicht (z.B. durch Ablehnung) ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 23 Abs. 2 StPO.

4.

Für die nach §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO, 79 Abs. 6 OWiG aufgehobenen Entscheidungen eines anderen Gerichts, die zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Fürstenfeldbruck verwiesen werden, und die gemäß § 140 a GVG und des jeweils gültigen Beschlusses des Präsidiums des Oberlandesgerichts München anfallenden Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen werden - soweit es nicht Verfahren betrifft, die nicht gesondert oder nach Buchstabenverteilung zugewiesen sind - im Turnus nach der Art des Verfahren (z.B. Cs/Ds/Ls) verteilt.

5.

Soweit eine besondere Regelung nicht getroffen ist, verbleiben die bereits anhängigen Verfahren bei einer Änderung der Geschäftsverteilung in den jeweiligen Referaten.

6.

Wird ein Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I, 1577) an einen Güterichter abgegeben und findet in diesem Verfahren ein Güterichtertermin statt, erfolgt zu Gunsten des Güterichters eine Anrechnung auf den Turnus mit drei Verfahren bezüglich der Referate C und F bzw. mit 2 Verfahren bezüglich des Referats XVII in dem Monat, der dem Eingang der Mitteilung des Güterichters vom Stattfinden des Güterichtertermins an die Verwaltungsgeschäftsstelle folgt.

Die Anrechnung findet statt in dem Turnus, dem der Richter zugehörig ist, unabhängig davon, ob es sich bei dem abgegebenen Verfahren, für das der Gütertermin stattfand, um ein C- oder F- Verfahren handelt. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn es im Gütertermin nicht zu einer Einigung kommt. Unabhängig von der Anzahl der Gütertermine pro Güteverfahren findet nur eine einmalige Berücksichtigung statt.

IV.

Bei Meinungsverschiedenheiten zweier Richter über die geschäftsplanmäßig geregelte Zuständigkeit für eine bestimmte Sache entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts ohne Mitwirkung der betreffenden Richter.

B.**Verteilung der Geschäftsaufgaben****1. Direktorin des Amtsgerichts Körner**

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen – und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60003)

8 C

- b. Bußgeldsachen Erwachsene (20002)

3 OWi**2. Richterin am Amtsgericht Zimmermann**

(01.03.2006)

- a. Wohnungseigentumssachen nach Turnus (jedes zweite Verfahren beginnend mit dem zweiten eingegangenen Verfahren) (60012)

80C

- b. Güterichter nach dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I, 1577), auch für Verfahren des Amtsgerichts Dachau, soweit sie das Richterreferat des dortigen Güterichters betreffen oder dieser Güterichter aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. (Fam: 10002, Ziv 60012)

31 AR

- c. Strafrichtersachen einschließlich der objektiven Verfahren nach Turnus (10005)

1 Cs/Ds/Bs**3. Richter am Amtsgericht Schütte**

(01.10.1988)

- a. Nachlasssachen einschließlich Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger in der Nachlassabteilung

- b. Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus (10004)

4 F

4. RichterIn am Amtsgericht **Marinelli**

(01.12.2002)

- a. Schöffengerichtssachen nach Turnus (30009) **6 Ls**
- b. Strafrichtersachen einschließlich der objektiven Verfahren nach Turnus (10003) **6 Cs/Ds/Bs**
- c. Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO gegen Erwachsene von Kp-Z, soweit diese nach direkter Vorlage durch die Polizei bei Gericht eingehen.
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - ohne Wohnungseigentumssachen - und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60004) **3 C**
- e. Entscheidungen über Rechtsbehelfe in 50 H-Verfahren
- f. Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung von Fixierungen im Rahmen der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gemäß § 171a StVollzG (Zivilhaft)
- g. Bewilligung der öffentlichen Zustellungen von Willenserklärungen

5. RichterIn am Amtsgericht **Holter**

(01.03.2013)

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - ohne Wohnungseigentumssachen - und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60013) **4 C**
- b. Zwangsvollstreckungssachen **3 M** einschließlich Entscheidungen über Erinnerungen über die Entscheidung des Vollstreckungsrechtspflegers sowie über Befangenheitsanträge gegen den Vollstreckungsrechtspfleger, nach Turnus, jedes zweite Verfahren, beginnend mit dem ersten Verfahren, mit Altbestand des Referats (60013)
- c. Entscheidungen in Abschiebungs-, Zurückschiebungs-, und Zurückweisungsverfahren, nach Turnus, jedes zweite Verfahren mit Aktenvorsatz 5, beginnend mit dem zweiten Verfahren, mit Altbestand des Referats

6. RichterIn am Amtsgericht **Samson**

(01.02.2016)

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - ohne Wohnungseigentumssachen - und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60010)

1 C

- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - ohne Wohnungseigentumssachen - und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60011)

2 C

- c. Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus (10001)

1 F7. RichterIn am Amtsgericht **Tonnemacher-Sattig**

(01.11.2005)

- a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus (70016)

5 Ls

- b. Jugendgerichtssachen ohne Ordnungswidrigkeiten nach Turnus (50012)

5 Bs/Cs/Ds

- c. Jugendordnungswidrigkeiten nach Turnus (60014)

5 OWi8. RichterIn am Amtsgericht **Dr. Trede**

(01.01.2008)

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen – und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60006)

6 C

- b. Alle Entscheidungen über die Erinnerungen gemäß § 7 des Beratungshilfegesetzes

- c. Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren im Bestand bis 31.12.2016 mit den Registerendziffern 6,7,8,9 und Neuverfahren mit dem Aktenzeichenvorsatz 1 einschließlich AR-Verfahren mit dem Aktenzeichenvorsatz 401 nach Turnus (jedes 1., 2. und 3. Verfahren je 7 Verfahren) (90002)

- d. Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger in der Betreuungsabteilung

9. RichterIn am Amtsgericht **Berg**

(01.06.2006)

- Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus (10003)

3 F

10. Richter am Amtsgericht (stvDir) **Heilmann** (01.08.2010)
- a. Wohnungseigentumssachen nach Turnus (jedes zweite Verfahren beginnend mit dem ersten eingegangenen Verfahren) (60001) **10 C**
 - b. Grundbuchsachen
 - c. Alle nicht anderweitig verteilten Aufgaben.
 - d. Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus einschließlich Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger in der Familienabteilung (10006) **6 F**
11. Richterin am Amtsgericht **Pelzl** (15.03. 2003)
- a. Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus (10005) **5 F**
 - b. Familiensachen gemäß § 23b GVG nach Turnus (10002) **2 F**
12. Richterin am Amtsgericht **Friemel** (01.03.2005)
- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - ohne Wohnungseigentumssachen - und die Entscheidung über Rechtspflegervorlagen in B-Sachen sowie Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach Turnus (60002) **7 C**
 - b. Entscheidungen in Abschiebungs-, Zurückschiebungs-, und Zurückweisungsverfahren, nach Turnus, jedes zweite Verfahren mit Aktenvorsatz 4, beginnend mit dem ersten Verfahren, mit Altbestand des Referats
 - c. Zwangsvollstreckungssachen **2 M**, einschließlich Entscheidungen über Erinnerungen über die Entscheidung des Vollstreckungsrechtspflegers sowie über Befangenheitsanträge gegen den Vollstreckungsrechtspfleger, nach Turnus, jedes zweite Verfahren, beginnend mit dem zweiten Verfahren, mit Altbestand des Referats (60002)
13. Richter am Amtsgericht (w.a.Ri.) **Steigmayer** (01.12.1992)
- a. Schöffengerichtssachen nach Turnus (30008) **3 Ls**
 - b. Strafrichtersachen einschließlich der objektiven Verfahren nach Turnus (10002) **3 Cs/Ds/Bs**

- c. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht in Verfahren mit dem Aktenzeichen 2 Ls (40010)
 - d. Entscheidungen in sonstigen Freiheitsentziehungssachen (z.B. PAG) mit Aktenvorsatz 6
 - e. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus (70015) **4 Ls**
 - f. Jugendgerichtssachen ohne Ordnungswidrigkeiten nach Turnus (50011) **4 Bs/Cs/Ds**
 - g. Jugendordnungswidrigkeiten nach Turnus (60013) **4 OWi**
 - h. Jugendschöffenangelegenheiten nach dem GVG
 - i. Ermittlungsrichtersachen in Jugendgerichtssachen einschließlich Jugendschutzsachen **4 Gs**
 - j. Jugendgerichtssachen und Jugendordnungswidrigkeitssachen, die nicht anderweitig verteilt sind
14. Richter am Amtsgericht **Dr. Ramsauer** (01.10.1993)
- a. Schöffengerichtssachen nach Turnus, (30007) **2 Ls**
 - b. Strafrichtersachen einschließlich der objektiven Verfahren nach Turnus, (10001) **2 Cs/Ds/Bs**
 - c. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht in Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 Ls (40009) und 6 Ls (40011)
 - d. Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO gegen Erwachsene von A – Ko, soweit diese nach direkter Vorlage durch die Polizei bei Gericht eingehen.
 - e. Schöffenangelegenheiten nach dem GVG.
 - f. Ermittlungsrichtersachen sowie richterliche Aufgaben nach §§ 163b, 163c StPO, nach dem PAG - soweit nicht die Zuständigkeit der Richter-geschäftsaufgabe 13 gegeben ist - und nach dem IRG
 - g. Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Rechtspfleger in der Strafabteilung

15. RichterIn **am Amtsgericht Morlin**

(01.05.2007)

- a. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren im Bestand bis 31.12.2016 mit den Registerendziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5 und Neuverfahren mit dem Aktenzeichenvorsatz 2 und 3 einschließlich AR-Verfahren mit dem Aktenzeichenvorsatz 402 und 403 nach Turnus (jedes 4., 5., 6. und 7. Verfahren je 7 Verfahren) (90003)
- b. Güterichter nach dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 (BGBl. I, 1577), auch für Verfahren des Amtsgerichts Dachau, soweit sie das Richterreferat des dortigen Güterichters betreffen oder dieser Güterichter aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (Fam 10003, Ziv 60011)

30 AR

Es vertreten sich gegenseitig die Richter der Geschäftsaufgaben:

- 2a und 10a (Ri'AG Zimmermann und RiAG Heilmann)
- 3 und 11a (RiAG Schütte und Ri'AG Pelzl)
- 5 und 12 (Ri'AG Holter und Ri'AG Friemel)
- 8 c, d und 15 a (Ri'AG Dr. Trede und Ri'AG Morlin)
- 10d und 11b (RiAG Heilmann und Ri'AG Pelzl)

Die Richtergeschäftsaufgabe 1 a (Dir'AG Körner) wird vertreten durch

- die Richtergeschäftsaufgabe 6a, b (Ri'AG Samson) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 8a (Ri'AG Dr. Trede) 2. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 1b (Dir'AG Körner) wird vertreten durch:

- die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAGa Dr. Ramsauer) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 13 (RiAG Steigmayer) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 4 (Ri'AG Marinelli) 3. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'AG Tonnemacher-Sattig) 4. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 2 c (Ri'AG Zimmermann) wird vertreten durch

- die Richtergeschäftsaufgabe 4 a – c (Ri'AG Marinelli) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'AG Tonnemacher-Sattig) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 13 (RiAG Steigmayer) 3. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAG Dr. Ramsauer) 4. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 4 a - c (Ri'AG Marinelli) wird vertreten durch

- die Richtergeschäftsaufgabe 8 (Ri'AG Tonnemacher-Sattig) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAG Dr. Ramsauer) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 13 (RiAG Steigmayer) 3. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 4 d – g (Ri'AG Marinelli) wird vertreten durch

- die Richtergeschäftsaufgabe 6a und b (Ri'AG Samson) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 8a (Ri'AG Dr. Trede) 2. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgaben 6a und b (Ri'AG Samson) werden vertreten durch die Richtergeschäftsaufgabe 1a (Dir'AG Körner)

Die Richtergeschäftsaufgabe 6 c (Ri'AG Samson) wird vertreten durch die Richtergeschäftsaufgabe 9 (Ri'AG Berg)

Die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'AG Tonnemacher-Sattig) wird vertreten durch

- die Richtergeschäftsaufgabe 4 (Ri'AG Marinelli) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 13 (RiAG Steigmayer) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAG Dr. Ramsauer) 3. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 8a, b (Ri'inAG Dr. Trede) wird vertreten durch die Richtergeschäftsaufgabe 4d (Ri'inAG Marinelli)

Die Richtergeschäftsaufgabe 9 (Ri'inAG Berg) wird vertreten durch die Richtergeschäftsaufgabe 6c (Ri'inAG Samson)

Die Richtergeschäftsaufgabe 13 a-h (RiAG Steigmayer) wird vertreten durch:

- die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAG Dr. Ramsauer) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 4 (Ri'inAG Marinelli) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'inAG Tonnemacher-Sattig) 3. Vertreter

Die Richtergeschäftsaufgabe 13 i und j (RiAG Steigmayer) wird vertreten durch die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'inAG Tonnemacher-Sattig)

Die Richtergeschäftsaufgabe 14 (RiAG Dr. Ramsauer) wird vertreten durch:

- die Richtergeschäftsaufgabe 13 (RiAG Steigmayer) 1. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 7 (Ri'inAG Tonnemacher-Sattig) 2. Vertreter
- die Richtergeschäftsaufgabe 4 (Ri'inAG Marinelli) 3. Vertreter

Die Vertretungsregelung in besonderen Fällen bleibt hiervon unberührt.

Vertretungsregelung in besonderen Fällen:

a)

Vertretungsregelung in besonderen Fällen

Bei Verhinderung des ständigen Vertreters sowie gegebenenfalls auch des 2., 3. oder 4. Vertreters treten an dessen Stelle die übrigen Richter in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters nach § 20 DRiG, beginnend mit der/dem jüngsten, wobei immer zuerst die Richter der Besoldungsgruppe R1 und erst dann die der höheren Besoldungsgruppen in der Reihenfolge R2 und R2 mit Amtszulage Berücksichtigung finden.

Jedoch vertreten sich zunächst die Zivilrichtergeschäftsaufgaben 4, 5, 6, 8 und 12 die Familienrichtergeschäftsaufgaben 2, 3, 7, 9, 10, 11 und die Strafrichtergeschäftsaufgaben 2, 4, 7, 13 und 14 jeweils vorrangig.

Dir'inAG Körner gilt weder als Familien- und Zivilrichter noch als Strafrichter im Sinne der Vertretungsregelung. RiAG Heilmann (stv. Dir) gilt nicht als Straf- und Zivilrichter im Sinne der Vertretungsregelung.

b)

In Angelegenheiten betreffend das Isar Amper Klinikum Fürstenfeldbruck,
Stadelbergerstraße 16-22, 82256 Fürstenfeldbruck leisten Bereitschaftsdienst

- an jedem Montag, Dienstag und Donnerstag Ri'inAG Morlin
- an jedem Mittwoch und Freitag Ri'inAG Dr. Trede

Im Falle der Verhinderung an einem dieser Tage vertreten sich Ri'inAG Morlin und Ri'inAG Dr Trede gegenseitig. Bei Verhinderung beider Richter gilt die Regelung unter a) entsprechend.

Turnus in Familiensachen

Verfahrenszäh-	Referat		Verfahrenszähler		Referat
01	5F		51		5F
02	1F		52		1F
03	4F		53		4F
04	4F		54		4F
05	3F		55		3F
06	4F		56		5F
07	5F		57		5F
08	6F		58		6F
09	2F		59		1F
10	1F		60		3F
11	5F		61		5F
12	1F		62		6F
13	4F		63		4F
14	6F		64		4F
15	3F		65		3F
16	5F		66		6F
17	5F		67		4F
18	6F		68		2F
19	1F		69		6F
20	6F		70		2F
21	1F		71		4F
22	5F		72		1F
23	4F		73		4F
24	5F		74		4F
25	1F		75		6F
26	6F		76		4F
27	4F		77		5F
28	6F		78		3F
29	1F		79		1F
30	6F		80		3F
31	1F		81		5F
32	5F		82		2F
33	4F		83		1F
34	1F		84		4F
35	3F		85		3F
36	5F		86		6F
37	3F		87		5F
38	1F		88		1F
39	6F		89		5F
40	1F		90		3F
41	4F		91		4F
42	1F		92		5F
43	4F		93		4F
44	5F		94		4F
45	3F		95		3F
46	4F		96		5F
47	1F		97		5F
48	6F		98		4F
49	2F		99		6F
50	3F		00		2F

Turnus in Zivilsachen

Verfahrenszähler	Referat		Verfahrenszähler	Referat
01	7C		51	4C
02	2C		52	6C
03	3C		53	7C
04	4C		54	8C
05	6C		55	2C
06	7C		56	3C
07	8C		57	4C
08	1C		58	6C
09	2C		59	7C
10	3C		60	3C
11	4C		61	2C
12	6C		62	3C
13	7C		63	4C
14	8C		64	3C
15	1C		65	7C
16	7C		66	2C
17	3C		67	3C
18	4C		68	4C
19	2C		69	6C
20	7C		70	7C
21	8C		71	4C
22	1C		72	3C
23	2C		73	4C
24	3C		74	6C
25	4C		75	7C
26	6C		76	6C
27	7C		77	4C
28	8C		78	6C
29	4C		79	7C
30	2C		80	4C
31	3C		81	6C
32	4C		82	7C
33	6C		83	4C
34	7C		84	7C
35	8C		85	4C
36	1C		86	2C
37	4C		87	7C
38	3C		88	4C
39	4C		89	6C
40	6C		90	7C
41	7C		91	4C
42	8C		92	2C
43	2C		93	7C
44	3C		94	4C
45	4C		95	7C
46	6C		96	7C
47	7C		97	4C
48	8C		98	7C
49	2C		99	4C
50	3C		00	7C

Turnus in Erwachsenen-Strafsachen

Verfahrenszähler	Referat		Verfahrenszähler	Referat
01	1		51	1
02	3		52	6
03	2		53	2
04	6		54	3
05	2		55	2
06	6		56	6
07	2		57	2
08	6		58	1
09	2		59	2
10	3		60	6
11	2		61	3
12	1		62	6
13	2		63	2
14	3		64	6
15	6		65	2
16	3		66	1
17	2		67	2
18	3		68	6
19	2		69	3
20	6		70	1
21	2		71	2
22	3		72	6
23	2		73	2
24	6		74	3
25	1		75	2
26	6		76	6
27	2		77	2
28	6		78	3
29	2		79	1
30	3		80	6
31	2		81	2
32	6		82	6
33	2		83	2
34	6		84	6
35	1		85	2
36	6		86	3
37	2		87	1
38	3		88	6
39	2		89	2
40	6		90	3
41	2		91	2
42	1		92	6
43	2		93	3
44	6		94	2
45	2		95	1
46	3		96	6
47	2		97	2
48	6		98	6
49	2		99	2
50	3		00	6

Turnus in Erwachsenen-Schöffensachen

Verfahrenszähler	Referat		Verfahrenszähler	Referat
01	2		51	3
02	3		52	6
03	2		53	2
04	6		54	3
05	2		55	2
06	6		56	6
07	2		57	2
08	6		58	3
09	2		59	2
10	3		60	6
11	2		61	3
12	6		62	6
13	2		63	2
14	3		64	6
15	6		65	2
16	3		66	3
17	2		67	2
18	3		68	6
19	3		69	3
20	6		70	3
21	2		71	2
22	3		72	6
23	2		73	2
24	6		74	3
25	2		75	2
26	6		76	6
27	2		77	2
28	6		78	3
29	2		79	2
30	3		80	6
31	2		81	2
32	6		82	6
33	2		83	2
34	6		84	6
35	3		85	2
36	6		86	3
37	2		87	2
38	3		88	6
39	2		89	2
40	6		90	3
41	2		91	2
42	3		92	6
43	2		93	2
44	6		94	3
45	2		95	2
46	3		96	6
47	2		97	2
48	6		98	6
49	6		99	3
50	2		00	6

Turnus in Jugendgerichtssachen und Jugendordnungswidrigkeiten

Verfahrenszähler	Referat		Verfahrenszähler	Referat
01	5		51	4
02	5		52	5
03	4		53	5
04	5		54	5
05	4		55	4
06	5		56	5
07	5		57	4
08	5		58	5
09	4		59	4
10	5		60	5
11	5		61	4
12	5		62	5
13	4		63	4
14	5		64	5
15	4		65	4
16	5		66	5
17	4		67	5
18	5		68	5
19	4		69	4
20	5		70	5
21	4		71	4
22	5		72	5
23	5		73	4
24	5		74	5
25	4		75	4
26	5		76	5
27	4		77	5
28	5		78	5
29	4		79	5
30	5		80	5
31	4		81	4
32	5		82	5
33	4		83	5
34	5		84	5
35	4		85	4
36	5		86	5
37	4		87	4
38	5		88	5
39	4		89	5
40	5		90	5
41	4		91	4
42	5		92	5
43	4		93	4
44	5		94	5
45	4		95	4
46	5		96	5
47	4		97	4
48	5		98	5
49	4		99	4
50	5		00	5

gez. Körner

gez. Zimmermann

gez. Dr. Ramsauer

gez. Marinelli

Pelzl